

Anlage 1**Stellungnahmen von Bürgern / Grundstückseigentümern zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" - Gemeinde Angern**

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH	10.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH ist als betroffener Flächeneigentümer im Verfahrensgebiet erst in dieser Woche durch die BLSA informiert worden. - Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH legt vorsorglich Widerspruch gegen das Verfahren ein, da ihrerseits bis zum heutigen Zeitpunkt keine Zustimmung zur Verwendung der Flächen und somit auch keine Verfügbarkeit der gegenständlichen Flächen gegeben worden ist. Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH befindet sich im regen Austausch mit dem Projektentwickler und dem Pächter, aber zu einer Einigung und Abgabe einer Willenserklärung ihrerseits ist es bis zum heutigen Tage nicht gekommen. Der Satzung der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH entsprechend und den Vorgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, ist die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH angehalten bestimmte Kriterien zu prüfen, einzuhalten und ggf. andere Wege zu finden, die eine andere Nutzung als der der landwirtschaftlichen Nutzung, unter Umständen ermöglichen würden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Grundeigentums sind grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorzutragen. Die entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht. - Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den es erforderlich wäre, dass ein Vorhabenträger über alle Grundstücke verfügen kann. Grundsätzlich steht es der Landgesellschaft offen, die in ihrer Verfügung stehenden Grundstücke weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, dies hindert die Umsetzung des Bebauungsplanes für den überwiegenden Teil der Grundstücke, die sich in anderem Besitz befinden, nicht. Planerisches Ziel der Gemeinde Angern ist es, die gemäß dem gesamtträumlichen Konzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders geeigneten Flächen insgesamt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Stadt Tangerhütte	11.07.2023	- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" - Gemeinde Angern

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	05.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Ent-sorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. - Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Weitere Leitungseigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	19.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage: Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Mahlwinkel. Auf ca.22 ha ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. - Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz §15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) §2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG §2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG §2 Abs.2 Nr.2). - Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. - Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die sich an den Interessen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ausrichtet. Dies ist fachlich korrekt, bedarf jedoch im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde einer Gewichtung als Interessenvertreter der Landwirtschaft, deren Interessen im Rahmen der vorliegenden Planung zu Gunsten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden. Die Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches. §1a Abs.2 Satz 2 BauGB fordert eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen "in notwendigem Umfang", nicht als Ausnahme. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes vor Landesrecht ist diese Formulierung für die auf Grundlage des BauGB zu erstellende Bauleitplanung maßgeblich und nicht die Formulierung des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt. Der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 lässt sich nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen erreichen. Jährlich sollen ab 2026 – 22 Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Um die erforderliche Dimension für den Ausbau zu verdeutlichen, müssen pro Tag im Bundesgebiet Flächen für Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern neu entstehen, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen. Hierfür ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierfür in der gesamtträumlichen Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen alle Konversionsstandorte geprüft und die Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen geprüft. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist erforderlich. Gemäß §2 des Erneuerbare Energien Gesetzes ist geregelt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (für erneuerbare Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Dies bedeutet, dass im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes diesem Belang eine deutlich höhere Gewichtung beizumessen ist als dem Belang der Landwirtschaft. - Der Grundsatz 85 wurde in die Abwägung eingestellt. Er ist ebenso wenig geeignet, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwiegen. Das Planverfahren wurde landesplanerisch mit der zuständigen obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt. Diese hat festgestellt, dass der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen stehen. - Alle dargestellten Flächen befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Sie umfassen zu einem erheblichen 	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
------	--	------------	--	---	------------------------------------

			benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß §1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Daher ist das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des §1 Abs.2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird. Sollte dennoch eine Bebauung stattfinden, sollten Agri-Photovoltaik-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 installiert werden, um durch die Doppelnutzung die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig zu entziehen.	Anteil Flächen auf den Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß §35 Abs.1 BauGB entlang der Bahnstrecke ohnehin privilegiert sind. Die verbleibenden Flächen befinden sich im 500 Meter Abstandsbereich zur Bahn. Sie gehören somit zu den Sektor 1 Flächen. Die Freiflächenanlagenverordnung Sachsen-Anhalt (FFAVO) ist eine Verordnung, die regelt in welchen Umfang Flächen in benachteiligten Gebieten eine Vergütung als Sektor 1 Gebiete erhalten. Da die beplanten Flächen auch ohne FFAVO zu den Sektor 1 Gebieten gehören, ist diese für die vorliegende Planung nicht einschlägig.	
		06.11.2023	- Die Stellungnahme vom 19.07.2023 behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.	- Die Stellungnahme vom 19.07.2023 wurde in die Abwägung eingestellt.	
3.3.	Avacon Netz GmbH	06.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Maßnahme sind Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. - Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. Die Avacon Netz GmbH ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. - Anhang: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch die Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten inner- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Änderung der Planung ist nicht vorgesehen. - Die übersendeten Unterlagen beinhalteten Informationen zu Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Gasleitungen, nicht zu Fernmeldeleitungen. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. 	kein Beschluss erforderlich

			halb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Hand-schachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden. Hierfür ist sich mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.		
		09.10.2023	– Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus der Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	– Die von der Avacon Netz GmbH übersendeten Leitungspläne wurden ausgewertet. Das Plangebiet tangierende Leitungen wurden in den Bebauungsplan eingetragen.	
		10.10.2023	– Die Stellungnahme vom 06.07.2023 gilt unverändert. Bei Einhaltung der Hinweise bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken.	– Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	
3.4.	Bundesnetzagentur	07.08.2023	– Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die Planung sieht keine Bauhöhen von über 20m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. – Prüfung für das Plangebiet: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Deutsche Bahn AG	15.11.2023	– Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich angrenzend beidseits der Strecke Magdeburg – Stendal (6402) im Bereich ca. Bahn-km 35,53-36,20. Der Geltungsbereich tangiert das zum Ausbau der Schienenwege in Planung befindliche Bedarfsplanvorhaben "Ostkorridor Nord, Stendal – Halle". Im gesamten Bereich erfolgt die vollständige Erneuerung der OLA (Gründung / Maste / Kettenwerk / Fahrdrabt). Es ist mit Erschütterungen und Staubentwicklung während der Bauphase (Zeitraum 2028- 2029) zu rechnen. – Bedingungen / Auflagen und Hinweise: Die Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien hat eine Stellungnahme vom 19.10.2021 (Az.:TÖB-LPZ21-111732) zum Vorentwurf abgegeben. Im Abwägungsprotokoll sind die Forderungen / Hinweise der Deutsche Bahn AG hinlänglich berücksichtigt. Dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bahn inhaltlich nichts hinzufügen. – Die konkreten Planungen zum Bau der Photovoltaikanlagen sind der Deutschen Bahn AG mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Das Blendgutachten ist der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien nachzureichen, falls sich bei der Errichtung der Anlage kritische Punkte hinsichtlich möglicher Blendungen ergeben. Es können besondere Maß-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Dies ist nicht zutreffend. Für das vorliegende Verfahren hat eine erste Beteiligung mit Schreiben vom 19.04.2023 stattgefunden. – Der Sachverhalt betrifft bauordnungsrechtliche Belange. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - nahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen erforderlich werden. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Energie GmbH: Es befinden sich keine Kabel und Anlagen der Deutsche Bahn Energie GmbH im Geltungsbereich und angrenzend. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH: Die Kabelleitungsbestände zum Streckenkabel F 2522 (und F 5541 LWL - Testbetrieb (es liegen keine Pläne vor) wurden bereits zur Stn zum Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" vom 02.06.2023 zur Verfügung gestellt. - Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: siehe Auskunft oben. - Verfahren: Die Deutsche Bahn AG verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. - Der Deutschen Bahn AG sind die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zu zusenden. Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die nebenstehende Stellungnahme wurde in einem gemeindlichen Bauleitplanverfahren abgegeben. - Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist nicht vorgesehen. Eine Übersendung des Abwägungsergebnisses ist nur erforderlich, wenn abwägungsrelevante Sachverhalte vorgetragen wurden. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht der Fall. 	
3.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Maßnahmen berührt werden könnten. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die geplanten Maßnahmen sind so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. - Die Telekom ist nicht verpflichtet, das Sondergebiet an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. - Eine Lageveränderung bedarf der Zustimmung der Deutschen Telekom. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmt die Deutsche Telekom nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Telekommunikationslinien befinden sich gemäß der übergebenen Pläne im Straßenraum der Birkholzer Straße, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist. Eine Betroffenheit ist somit nicht erkennbar. - Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Lageveränderungen nicht erkennbar erforderlich. 	kein Beschluss erforderlich
		12.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 19.07.2023 gilt unverändert 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. 	
3.7.	GDMcom mbH	13.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Sachsen mbH (ETG.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
3.8.	Industrie- und Handelskammer	30.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Industrie- und Handelskammer macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		19.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde nur zum Teil in den Bebauungsplan übernommen. Daher im Folgenden der Gesamttext der Stellungnahme vom 19.07.2023: - Im Bereich des Vorhabens bzw. in dessen Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale. Dabei handelt es sich zum einen um mehrere über Ausgrabungen, Luftbilder und Lesefunde bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Die topographische Lage Einzugsgebiet der Mahlwinkler Tanger ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Dies ist nicht zutreffend. Die Stellungnahme wurde nahezu vollständig, lediglich unter Auslassung von Doppelungen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen, da für diesen Bereich Fundstellen bekannt sind. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Mensch seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca.5.500 v.Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden, so zeigen es die aktuellen Grabungen, von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben, die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Waldecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.</p> <p>– Gemäß §2 in Verbindung mit §18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß §14 Abs.1 und §14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz</p>	<p>– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden. Die Kosten der gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend §14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer non-invasiven Bauweise verändert wird. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. 	
3.10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	27.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für Bebauungsplanbereich nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie / Ingenieurgeologie: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen in den Plangebietern nicht bekannt. Die Begründung des Bebauungsplanes verweist unter dem Punkt 3.2 auf die anstehenden geologischen Schichten und das mögliche Auftreten von ungleichmäßigen Setzungen. - Hydrogeologie: Im Bebauungsplangebiet ist mit oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis ist in der Begründung enthalten. 	
3.11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	03.08.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Bebauungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.12.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	02.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Nach einer Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baumaßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind. Gemarkung Mahlwinkel: Flur 7, Flurstückskennzeichnung 150444007000100003 und 150444007000100006, Flur 8, Flurstückskennzeichnung 150444008001210003, 150444008001210005, 150444008001210006, 150444008001210014, 150444008001210015, 150444008001210016, 150444008000660001, 150444008000660004, 15044400800709, Gemarkung Uchtdorf-Cröchern, Flur 2, Flurstückskennzeichnung 15083200200025, 150832002000610002. Hier handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, welche der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. - Die Anfrage wurde entsprechend weitergeleitet. - Es wurde nur eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann nicht beurteilt werden und daher wird eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt empfohlen. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt wurde in die Abwägung eingestellt. - Die entsprechenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	06.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme in der Eigenschaft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen (Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.): - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Den Planungsbereich tangieren mehrere Gräben (Bahngraben, Cobbeldammgraben ...). Das sind Gewässer zweiter Ordnung, hier liegt die Unterhaltungspflicht beim 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>zuständigen Unterhaltungsverbandes Tanger mit Sitz in Tangerhütte. Für die Gewässer zweiter Ordnung gilt gemäß §50 WG LSA ein Gewässerrandstreifen von 5 Meter. An den Gewässern ist die Zugänglichkeit zur Gewässerunterhaltung hier insbesondere zur Böschung- und Sohlkrautung und zur Unterhaltungsholzung/ Pflegeschnitt bei Ufergehölzen jederzeit zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sein können (sind als Hinweis im Textteil aufgenommen worden). - Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzuschließen. - Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Flächen, die bei einem Extremhochwasser HQ200 überschwemmt werden. Hierauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. - Der Sachverhalt betrifft nicht die Bebauungsplanung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
3.14.	Landesverwaltungsamt	17.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		17.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		17.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		06.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.15.	Landkreis Börde	26.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Planung und Umwelt / Raumordnung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. <p>- Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" der Gemeinde Angern. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB. Hierbei sollen Flächen nördlich der Ortslage Mahlwinkel überplant werden. Es ist beabsichtigt diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie gemäß §11 BauNVO festzusetzen. Der Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca.21,33 Hektar. Die Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide als Flächen für die Landwirtschaft, teilweise als Nutzflächen für Acker und Grünland dargestellt. Damit gilt der Bauleitplan als nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Es ist beabsichtigt, die Darstellung im Parallelverfahren (10.Änderung Flächennutzungsplan) anzupassen. Das Verfahren befindet sich derzeit im Stand nach §4 Abs.1 BauGB. Es ist zu erwarten, dass der Bebauungsplan bei Inkrafttreten den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen wird. Die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Börde. Der Bebauungsplan der Gemeinde Angern darf erst nach Inkrafttreten der 10.Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in Kraft gesetzt werden. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Planung raumbedeutsam ist. Es stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

		<p>dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 –24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt. Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan wird gemäß §8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Ein Parallelverfahren liegt vor, wenn die Änderung des Flächen-nutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Der Landkreis wurde parallel zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB beteiligt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Die Hinweise aus der ersten Beteiligung wurden beachtet. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" stehen grundsätzlich keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange entgegen. Die von der unteren Naturschutzbehörde im Juli 2023 vorgetragenen Hinweise zur Planzeichnung und zu den textlichen Festsetzungen im Bezug auf die Gewährleistung und Verbesserung der Funktionen des querenden Gewässerlaufs für den Biotopverbund wurden in den Planentwurf übernommen. Dem Planentwurf liegt eine Erfassung der Vogelarten sowie eine Einschätzung der im Geltungsbereich liegenden Biotope hinsichtlich ihrer Einstufung als gesetzlich geschützte Biotope bei. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass besonders oder streng geschützte Vogelarten oder gesetzlich geschützte Biotope von dem Bebauungsplan beeinträchtigt werden. Damit sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt. - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel - Nord" der Gemeinde Angern grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaus- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen der Bebauungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Eine wesentliche Änderung des Abflussverhaltens ist vermeidbar, wenn das Niederschlagswasser nach jedem Modul an den Boden abgegeben wird. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	---	--	--

			<p>haltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten ist, dass innerhalb der Plangebiete etliche Gewässer zweiter Ordnung verlaufen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß §38 WHG i.V.m. §50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach §50 Abs.1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. Für Baumaßnahmen im Gewässer, einschließlich des Gewässerrandstreifens, ist gemäß §36 WHG i.V.m. §49 Abs.1 WG LSA bzw. 38 WHG i.V.m. §50 WG LSA eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. In diesem Fall ist ein Antrag gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/9, 10/13, 10/23, 118/2, 267 der Flur 7, 64, 66/1, 66/2, 77/4, 458/68, 459/69, 709 der Flur 8, Gemarkung Mahlwinkel wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4 a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Dies ist nur teilweise zutreffend. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet für Extremhochwässer. Darauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. - Die Gewässer II.Ordnung wurden berücksichtigt und in Grünflächen eingeordnet, so dass diese außerhalb der Umzäunungen bleiben und die Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt wird. - Die Stellungnahme wurde bereits in der Entwurfsfassung in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.16.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	25.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat Angern hat am 08.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Nord" beschlossen und beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Gemarkung Mahlwinkel zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an die Ortslage Mahlwinkel an und liegt östlich und westlich der Bahnstrecke Magdeburg — Stendal. Das Plangebiet ist ca.21,33 ha groß, wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb des im Land Sachsen-Anhalt durch die Freiflächenanlagenverordnung ausgewiesenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes "Mahlwinkel" (Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022). Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde (VBG) Elbe-Heide ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der VBG Elbe-Heide soll im Parallelverfahren geändert werden. Die 10.Änderung des FNP wird das Bebauungsplangebiet als Sonderbaufläche "Photovoltaik" ausweisen. Das Änderungsverfahren führt die VBG Elbe-Heide derzeit durch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanerische Feststellung: Dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Nord" der Gemeinde Angern als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Abs.1 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Mahlwinkel-Nord" ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca.21,33 ha, der Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Gemäß §4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in §2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	---	---	--

		<p>Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2L1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3.Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Der Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. - Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STP ZO) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß §9 Abs.3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen genehmigt. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV08/2022) als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. - Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	--

		<p>Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G85). Im wirksamen FNP der VBG Elbe-Heide wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVFA erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für PVFA festgelegt worden sind. Die geprüften Flächen umfassten nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Diese sind seitdem umgesetzt worden. Die VBG Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine 1.Ergänzung der Konzeption zur Einordnung von PVFA im Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Diese Konzeption ergänzt in einem ersten Schritt die nach den Kriterien des FNP geeigneten Konversionsflächen um ehemalige Bodenabbaugebiete. Im zweiten Schritt wurde eine Ausweitung der PVFA auf Flächen beschlossen, die keine Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung sind. Die VBG Elbe-Heide hat hierfür als Kriterien die Lage im 200 Meter Entfernungsbereich zu Schienenwegen oder Autobahnen und zusätzlich die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gewählt. Im Rahmen einer 2.Ergänzung wurde das Konzept um Flächen innerhalb des 500 Meter Bereiches zu Bundesautobahnen und Schienenwegen erweitert. Die bisher in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vorgesehenen Flächen wurden so ergänzen, dass jeweils ganze Flurstücke in Anspruch genommen werden und die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich noch bewirtschaftet werden können, insbesondere erfolgten Erweiterungen der Flächen auf Böden mit sehr geringer Bodenwertigkeiten. Zu der im Rahmen der 1. und 2.Ergänzung der Konzeption für PVFA vorgesehenen Flächen gehören die Flächen des Bebauungsplangebietes. Sie befinden sich vollständig innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur zweispurigen Schienenhauptnetzstrecke Magdeburg — Stendal und liegen innerhalb der als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuften Gebiete "Mahlwinkel"- gemäß FFAVO. Die Gemeinde Angern bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung der Eingriff in das Landschaftsbild und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes als gering bewertet werden. Der Eingriff in den Naturhaushalt durch die geplante Nutzung kann im Gebiet nicht kompensiert werden. Es sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplangebiet "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" umgesetzt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</p> <p>– Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise innerhalb des im REP</p>	<p>– Diese Abwägung ist erfolgt. Für die Vernetzung wurde ein Korridor</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.38 "Tangerniederung". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen und ganzen Ökosystemen. In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von §1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung — hier dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems—entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. 	<p>eingeordnet, der offen zu halten ist. Die Breite wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf 30 Meter festgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
3.17.	Polizeirevier Börde	18.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind im Bereich nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.18.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.10.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>wiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren der Planaufstellung beteiligt. Der raumbedeutsamen Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. 	
3.19.	Trinkwasserversorgung Magdeburg	01.08.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen in den ausgewiesenen Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten sich beim örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
3.20.	Unterhaltungsverband Tanger	05.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Es gilt sinngemäß die Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. - Stellungnahme vom 14.04.2023: Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Gewässer der Unterhaltungslast betroffen: Gewässer – Katasterbezeichnung (Änderungsbereich): TLV 068 einschl. teichartige Erweiterung (Mahlwinkel Nordost), TBI 122 – parallel zur Bahntrasse (Mahlwinkel Nordwest), TLV 081 (Mahlwinkel Nordwest), TBI 029 (Mahlwinkel Nordwest), TLV 082.1 (Mahlwinkel Südwest). <p>Aus unterhaltungstechnischer Sicht muss bei den weiteren Planungsmaßnahmen beachtet werden, dass ab der Böschungsoberkante - sämtlicher betroffener Gewässer – ein anbaufreier Bereich von mindestens 5,00 m erhalten bleiben muss. Dies gilt dem Erhalt der maschinellen Gewässerunterhaltung. Zum Einsatz kommen hier u.a. Schleckeltechnik, wodurch Steinschlag/ Steinwurf in den Seitenbereich (Standorte der potentiellen PV – Anlagen) nicht ausgeschlossen werden kann. Dieser Punkt ist zu thematisieren und rechtlich zu beleuchten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wurde berücksichtigt. Die Gewässerrandstreifen wurden als Grünflächen festgesetzt. Ergänzend wird auf den möglichen Steinschlag hingewiesen. 	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	27.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet sind keine Trink- und Abwasserleitungen des WWAZ vorhanden. Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich